# Textliche Festsetzungen

## zum Bebauungsplan Nr. 52:
## Beethovenstraße / Brucknerstraße / Bachstraße
## heute: Vivaldistraße / Gluckweg / Palestrinastraße

**Baugestaltung**

1. Freistehende Einzelhäuser:

   Eingeschossige Wohneigenheime innerhalb der festgelegten Baulinien mit mindestens 3,75 m seitl. Grenzabstand.

2. Doppel- und Reihenhäuser

   Zweigeschossige Doppel- und Reihenhäuser mit Haustiefen bis zu 10,5 m. Satteldächer mit Neigung von 30° ohne Dachaufbauten. Traufen der Häuser nicht mehr als 6,0 m über Straßenkrone

3. Garagen

   In Material und Form den Hauptgebäuden angepasst. Kellergaragen sind unzulässig.

4. Einfriedigungen

   Nur lebende Hecken oder Jägerzäune bis zu 1,0 m Höhe.

**Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:**

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe